



c/o Hans Graf
Präsident Stiftungsrat
Silberbachstrasse 5
9032 Engelburg

Benutzungsordnung Alte Turnhalle Engelburg

1. Mieten

Im Mietzins sind die Kosten für die elektrische Energie, Kalt- und Warmwasser sowie die Heizung inbegriffen. Die Benutzung der Küche und der WC-Anlagen ist ebenfalls in der Miete enthalten. Ebenso sind auch die Dimmleuchten und eine einfache Scheinwerfer-Nutzung inbegriffen.

(Im Mietzins ist die Benutzung der professionellen Scheinwerferanlage **nicht** inbegriffen. Die Miete dazu beträgt Fr. 30.- und CHF 50.- für die Schulung.)

Materialverluste und Beschädigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Einschränkungen der Benutzung

Die Turnhalle wird für **Kundgebungen oder Treffen extremistischer Gruppierungen** nicht zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter erklärt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages (Bezahlung der Miete), dass er bei Verletzung dieser Vorschrift mit der einseitigen frist- und entschädigungslosen Auflösung einverstanden ist.

Rauchverbot

Ab 1. Oktober 2008 gilt in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde ein Rauchverbot. Wir bitten die Raucher, die Aschenbecher beim Eingang Turnhalle zu benutzen.

3. Bewilligungen

Für allfällige bewilligungspflichtige Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einholung derselben verantwortlich.

4. Platzzahl und Sicherheit

Die Personenzahl pro Veranstaltung ist wie folgt begrenzt:

- Mit Tischen und Stühlen: max. 120 Personen – mit grosser Bühne ca. 90-100 Personen
- Konzertbestuhlung: max. 150 Personen – mit grosser Bühne ca. 120 Personen

Die Stühle müssen mit Verbindungselementen fixiert werden!

5. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Benutzung der Ausgänge (Haupteingang und Küchenausgang) muss jederzeit gewährleistet sein. (Darf nicht mit Gerätschaften verstellt werden.)

Bei Barbetrieb oder ähnlichem zwischen Turnhalle und Küche darf der Tisch nur mit wenigen „Auswahlobjekten“ belegt werden, welche von zwei Personen bei einem Notfall mit EINEM Handgriff entfernt werden können.

Das Entzünden von Knallkörpern in und um die Alte Turnhalle ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeindebehörden verboten.

Bei Stromausfall sind die Notausgänge mit leuchtenden Schildern gekennzeichnet.

6. Dekoration

Dekorationen sind mit dem Hauswart abzusprechen. Zusätzlich gilt das Merkblatt „Dekorationen in Räumen“ des Amtes für Feuerschutz, St. Gallen.

Nägeln, Schrauben, Klammern und dergleichen sind für die Befestigung von Gegenständen/Materialien nicht erlaubt.

An der Vorhangschiene darf absolut nichts aufgehängt oder befestigt werden.

7. Alkoholausschank

Wird bei einem Anlass Alkohol ausgeschenkt, trägt der Veranstalter die Verantwortung, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Namentlich dürfen:

- a. Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholhaltigen Getränke abgegeben werden.
- b. Jugendlichen unter 18 Jahren keine Spirituosen, Alcopops und Aperitifs abgegeben werden.

Das Servicepersonal ist entsprechend zu instruieren.

8. Gebrauch vorhandener Gegenstände

Vor Gebrauch der Musik- und Lichtanlage muss eine Instruktion durch die oder den Hauswart/in stattfinden. Erst danach wird diese freigegeben und steht zur Benutzung zur Verfügung.

Alle Gegenstände sind sorgfältig zu gebrauchen.

Diese sind nach Gebrauch sauber wieder an den Ursprungsort zu versorgen.

9. Turnhallenboden

Der Turnhallenboden muss sorgfältig behandelt werden. Nicht erlaubt sind unter anderem: spitze Gegenstände (mit direktem Kontakt zum Boden), Schuhe mit spitzen Absätzen usw.

10. Nachtruhe

Zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr darf draussen um die Turnhalle kein Lärm durch Musik, Gespräche oder anderen Aktivitäten entstehen.

Bei Musik während dieser Zeit müssen Türen, Fenster und Geräteraum (Tor) geschlossen sein.

11. Abnahme der Räume

Die benutzten Räume sind durch den Mieter/Veranstalter aufgeräumt und besenrein, die Küche und die WC-Anlage komplett gereinigt, dem Hauswart zu übergeben.

Die Aufräumarbeiten sind kurz zu halten. Die Reinigung und Übergabe der Räume haben nach Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.

Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Mieters.

12. Haftung

Die Mieter/Veranstalter haften für alle Schäden, die an den Aussenanlagen, dem Gebäude und Mobiliar, den Geräten und Einrichtungen verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Stiftung zu melden.

Für Personen- und Sachschäden, die Veranstaltern oder Besuchern erwachsen sind, lehnt der Vermieter jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

13. Haftung

Weitere Reglemente können diese Benutzungsordnung ergänzen und sind zu beachten.

14. Vollzug

Diese Benutzungsordnung wird ab April 2022 angewendet.